



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg

per Mail: ...

Mannheim, den 13. Juni 2022

Neuerlass der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres (VwV Freistellungsjahr); Ihre Schreiben vom 5. Mai 2022 (Az. JUMRI-JUM-2043-19/2/1)

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich für die Übersendung der im Betreff genannten Schreiben und die Gelegenheit zur frühzeitigen Stellungnahme zum Neuerlass der VwV Freistellungsjahr.

Uns sind praktisch keinerlei Erfahrungen mit der VwV Freistellungsjahr bekannt, so dass wir keine Aussage dazu treffen können, ob sich die Vorschrift bewährt hat bzw. ob und inwiefern Änderungsbedarf besteht. Wir können uns allerdings vorstellen, dass in der VwV Freistellungsjahr neben dem Modell mit einer Freistellungsphase von einem ganzen Jahr auch ein Modell mit einer Freistellungsphase von nur einem halben Jahr vorgesehen ist. Ein solches Modell dürfte von § 7d LRiStAG gedeckt sein. Denn in dessen Abs. 1 Satz 1 ist von einem zusammenhängenden Zeitraum „bis“ zu einem Jahr die Rede. Es ist durchaus vorstellbar, dass sich bei einem Modell mit einer Freistellungsphase von nur einem halben Jahr mehr Kolleginnen und Kollegen für ein Freistellungsjahr entscheiden würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender